

Übersicht: Actio libera in causa

A. PROBLEMSTELLUNG

Inwieweit kann sich ein Täter, der *schuldunfähig* eine Straftat begeht, auf diesen Zustand berufen, wenn er ihn zuvor *schuldhaft* herbeigeführt hat?

B. DISKUSSIONSSTAND¹

I. (Schuld-)Ausnahmemodell

Das Modell knüpft die Strafbarkeit an das **tatbestandsmäßige Verhalten im Rauschzustand**, hält es aber für legitim, bei der Schuld eine **Ausnahme** von dem Koinzidenzprinzip zu machen (v.a. Gedanke des Rechtsmissbrauchs) – **Kritik**: Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG, da hinwegsetzen über Wortlaut des § 20 StGB.

II. Ausdehnungsmodell

Das Modell knüpft ebenfalls an das **tatbestandsmäßige Verhalten im Rauschzustand** an und versteht den Begriff „der Tat“ des § 20 StGB nicht im Sinne von zeitlichen Grenzen, deren Anfang und Ende Versuch und Vollendung markieren, sondern mit „der Tat“ soll ein darüber hinausreichender Schuld tatbestand gemeint sein, der auch **schuldhaftes Vorverhalten** (dh das Berauschen) einbezieht – **Kritik**: Unterschiedliches Verständnis vom Tatbegriff nicht einleuchtend (vgl. § 8 S. 1 StGB), i.Ü. vgl. Bedenken oben.

III. Tatbestandsmodell (wohl hM)

Bereits das **Sichberauschen im Zustand der Schuldunfähigkeit ist tatbestandsrelevant** und von daher als **Teil der Tatbegehung** anzusehen, denn: Für Merkmal „bei Begehung der Tat“ reicht aus, dass Täter zumindest bezüglich eines Teils der – mit dem Eintritt in das Versuchsstadium beginnenden – Tat schuldunfähig gewesen ist. Dies ist beim Sichberauschen der Fall, wenn Schwelle des § 22 StGB überschritten wird (Parallele zur mittelbaren Täterschaft) – **Kritik**: § 25 I Var. 2 StGB verlangt einen „anderen“ sowie unmittelbares Ansetzen fraglich.

C. EINZELFRAGEN

H.M.: a.l.i.c. **nicht** bei eigenhändigen und schlichten Tätigkeitsdelikten (§§ 315c, 316, 153 f. StGB) sowie bei fahrlässigen Erfolgsdelikten kein Rückgriff erforderlich.

Erfordernis des **Doppelvorsatzes (Vorsatz, sich in den Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen + Vorsatz bei der Defektherbeiführung später eine bestimmte Straftat auszuführen)**.

¹ Vgl. hierzu ausführlich *Rengier AT*, 16. Aufl. 2024, § 25.